

ö f f e n t l i c h - r e c h t l i c h e
V e r e i n b a r u n g

zwischen der Stadt Rheinbach,
vertreten durch Stadtdirektor Kalenberg
und Beigeordneten Ahlers

und

der Stadt Meckenheim
vertreten durch Stadtdirektor Vennebusch
und Beigeordneten Kohlhas

und

der Gemeinde Swisttal
vertreten durch Gemeindedirektor Lütjohann
und Verwaltungsrat Dr. Hellermann

und

der Gemeinde Wachtberg
vertreten durch Gemeindedirektor Münch
und Beigeordneten Kaußen.

wird aufgrund § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Neufassung vom 18. Januar 1985 - GV NW S. 155 und des Schulfinanzgesetzes (SchFG) in der Neufassung vom 17. April 1970 - GV NW S. 288 - in der Fassung vom 26. Juni 1984 - GV NW S. 370 und der §§ 23 - 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der geänderten Fassung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 362) folgende öffentlich/rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Meckenheim, sowie die Gemeinden Swisttal und Wachtberg übertragen die ihr nach § 10 Abs. 10 SchVG obliegenden Aufgaben zur Errichtung und Verwaltung einer Sonderschule der Stadt Rheinbach gem. § 11 Abs. 6 SchVG in Verbindung mit § 23 Abs. 2 GKG.

§ 2

Der Schuleinzugsbereich der Sonderschule für Lernbehinderte "Albert-Schweitzer-Schule" umfaßt das Gebiet der Städte Meckenheim und Rheinbach sowie der Gemeinde Swisttal und die Ortschaften Adendorf, Arzdorf und Fritzdorf der Gemeinde Wachtberg.

Die Stadt Rheinbach wird gemäß § 25 Abs. 1 GKG ermächtigt, die für die Bildung des Schuleinzugsbereiches der Sonderschule nach § 9 Abs. 1 SchVG erforderliche Rechtsverordnung für das gesamte Gebiet der an der Vereinbarung Beteiligten zu erlassen.

Die Rechtsverordnung ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheinbach und nachrichtlich im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Meckenheim sowie der Gemeinde Swisttal und der Gemeinde Wachtberg zu veröffentlichen.

§ 3

Die jährlich entstehenden Betriebs- und Unterhaltungskosten, Kapitaldienstkosten (Zinsen und Tilgung) und die Kosten für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen werden von den Städten Meckenheim und Rheinbach sowie den Gemeinden Swisttal und Wachtberg entsprechend der entsandten Schüler getragen.

§ 4

Die Stadt Rheinbach entrichtet der Stadt Meckenheim und den Gemeinden Swisttal und Wachtberg den Anteil an den Schlüsselzuweisungen, der auf den Schüleransatz für Sonderschüler entfällt, abzüglich der von der Stadt Rheinbach für diesen Anteil gezahlten Kreisumlage.

§ 5

Die Organisation und Durchführung der Beförderung der Sonderschüler obliegt jedem Beteiligten für das jeweilige Gemeindegebiet; wenn die Zweckmäßigkeit es gebietet, werden die Gemeinden zusammenarbeiten.

Die entstehenden Kosten der Schülerbeförderung werden unmittelbar durch die Städte Meckenheim und Rheinbach sowie den Gemeinden Swisttal und Wachtberg getragen.

§ 6

1. Bei der Besetzung der Schulleiterstelle und der stellvertretenden Schulleiterstelle sind die Stadt Meckenheim sowie die Gemeinden Swisttal und Wachtberg zu hören.
2. Die Anhörung hat 4 Wochen vor der Entscheidung zu erfolgen.

§ 7

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß eines jeden Schuljahres schriftlich kündigen.

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Rheinbach, den 16.12.1987

Für die Stadt Rheinbach

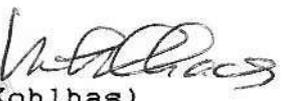

(Kalenberg) Stadtdirektor


(Ahlers) Beigeordneter

Meckenheim, den

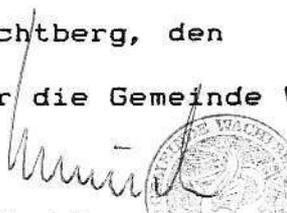
Für die Stadt Meckenheim


(Vennebusch) Stadtdirektor


(Kohlhas) Beigeordneter

Wachtberg, den

Für die Gemeinde Wachtberg


(Münch) Gemeindedirektor


(Kaußen) Beigeordneter

Swisttal, den

Für die Gemeinde Swisttal


(Lütjohann) Gemeindedirektor


(Dr. Hellermann) Verwaltungsrat